

## 407 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII.GP.

1. 6. 1971

### Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz XXXXXXXX  
XXX über die Änderung der Landesgrenze  
zwischen dem Land Oberösterreich und dem  
Land Salzburg im Bereich der Moosache**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg ist im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde St. Pantaleon (politischer Bezirk Braunau am Inn) und der salzburgischen Gemeinde St. Georgen bei Salzburg (politischer Bezirk Salzburg-Umgebung) zwischen den Grenzpunkten G 1 und G 13 durch die in der Beschreibung (An-

lage 1) und im Plan im Maßstab 1 : 2000 (Anlage 2) dargestellte Mittellinie der Moosache ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen dieser Mittellinie bestimmt.

§ 2. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Landes Oberösterreich und des Landes Salzburg mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

**Beschreibung**

der Landesgrenze zwischen  
dem Land OBERÖSTERREICH und dem Land SALZBURG  
im Bereich der Moosache  
samt Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte

**Zeichenerklärung**

R = Radius eines Kreisbogens  
BA = Anfang eines Kreisbogens  
BE = Ende eines Kreisbogens

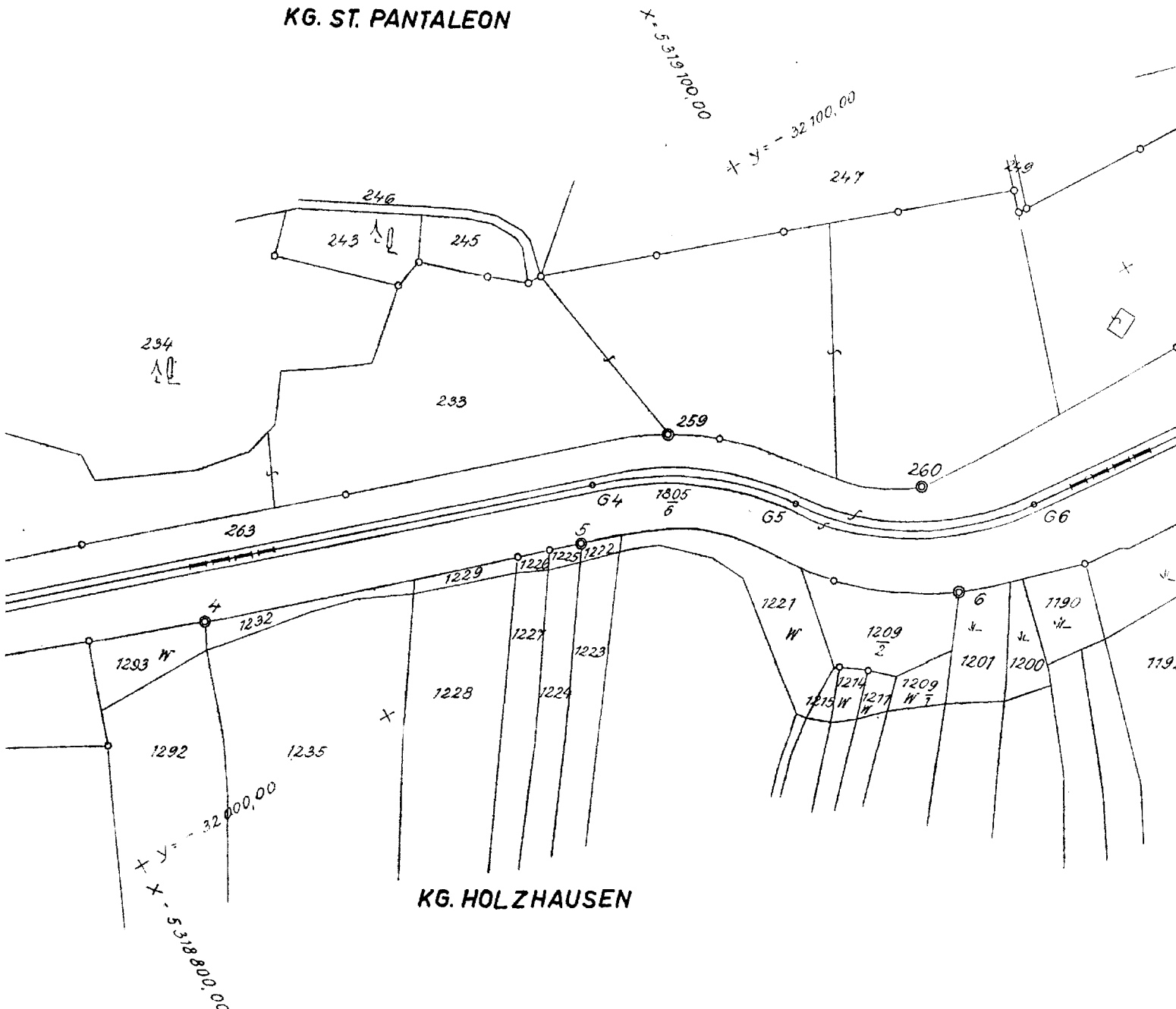
Nummer des Grenzpunktes	Beschreibung des Grenzverlaufes	Länge des Bogens oder der Geraden in m	Koordinaten der Grenzpunkte System: Gauß-Krüger M 31 östl. Ferro	
			- y m	+ x m
G 1			32. 326·96	318. 692·87
G 2 (BA)	Gerade	156·14	32. 174·35	318. 725·88
G 3 (BE)	Kreisbogen R = 90 m	91·37	32. 108·61	318. 783·62
G 4 (BA)	Gerade	233·19	32. 030·02	319. 003·17
G 5 (BE u. BA)	Kreisbogen R = 120 m	70·95	31. 987·77	319. 060·06
G 6 (BE)	Kreisbogen R = 100 m	83·24	31. 947·77	319. 130·32
G 7 (BA)	Gerade	500·21	31. 897·18	319. 627·96
G 8 (BE)	Kreisbogen R = 100 m	82·36	31. 857·88	319. 697·71
G 9 (BA)	Gerade	257·25	31. 652·45	319. 852·55
G 10 (BE)	Kreisbogen R = 150 m	125·17	31. 593·36	319. 958·79
G 11	Gerade	294·88	31. 566·77	320. 252·47
G 12	Gerade	32·48	31. 551·42	320. 281·09
G 13	Gerade	42·07	31. 546·60	320. 322·88



# OBERÖSTERREICH

## ST. PANTALEON

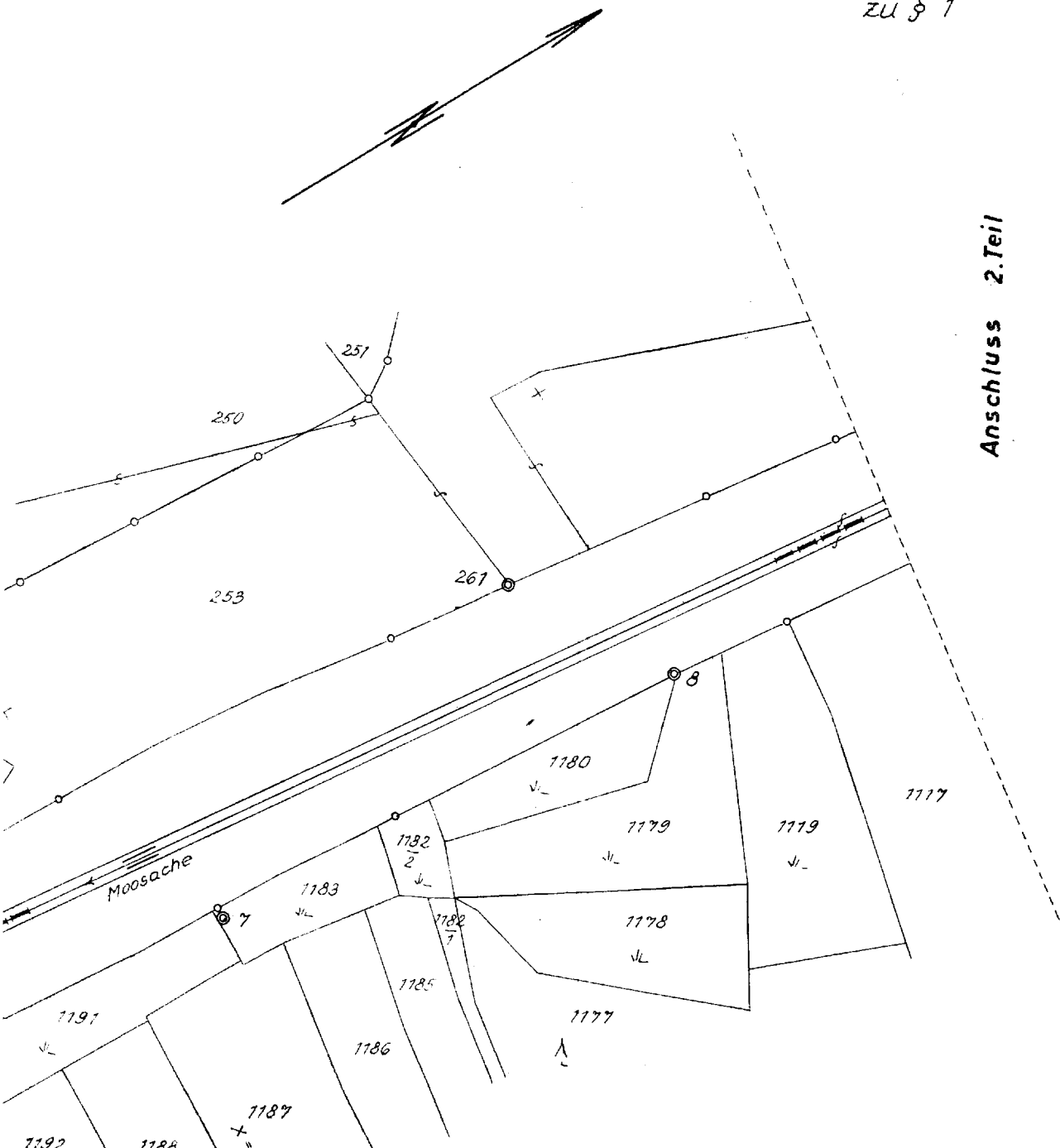
KG. ST. PANTALEON



ST. GEORGEN B. SALZB.

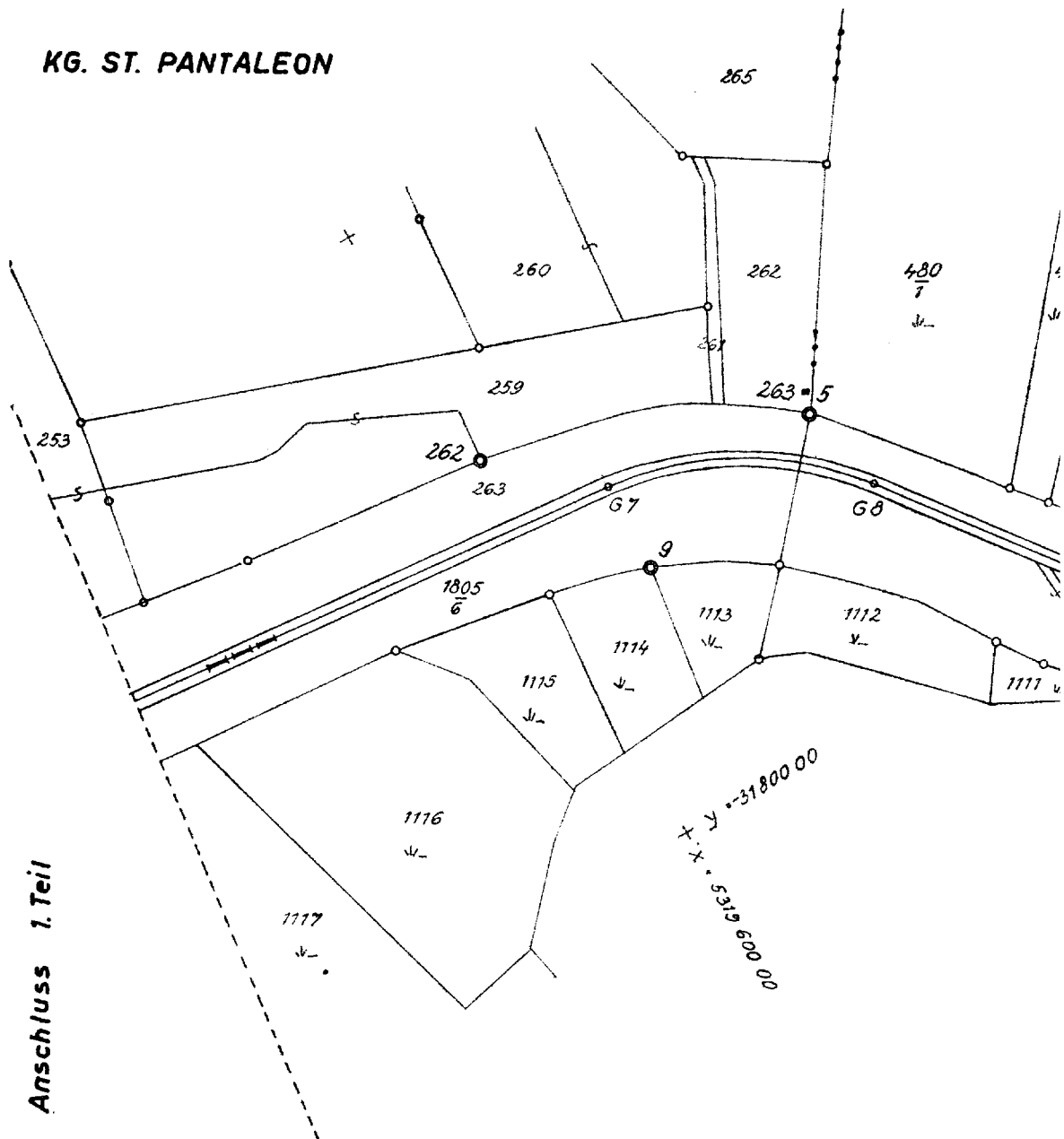
# SALZBURG

Anlage 2  
zu § 1



Anschluss 2. Teil

<h2>PLAN</h2> <p><b>über den Verlauf der neuen Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg</b></p> <p><i>im Bereich der oberösterr. Gemeinde St. Pantaleon und der salzburgischen Gemeinde St. Georgen b. Salzburg</i></p> <p><i>Die Koordinaten der Grenzpunkte sowie die Maße der Geraden u. der Radien der Kreisbögen sind in der Beschreibung der Lan- desgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache samt Koordina- tenverzeichnis der Grenzpunkte enthalten.</i></p>	
<p>Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Verfaßt im Dezember 1967, ergänzt im Jahre 1970</p>	<p><b>1. Teil</b> <b>Maßstab</b> <b>1 : 2000</b></p>

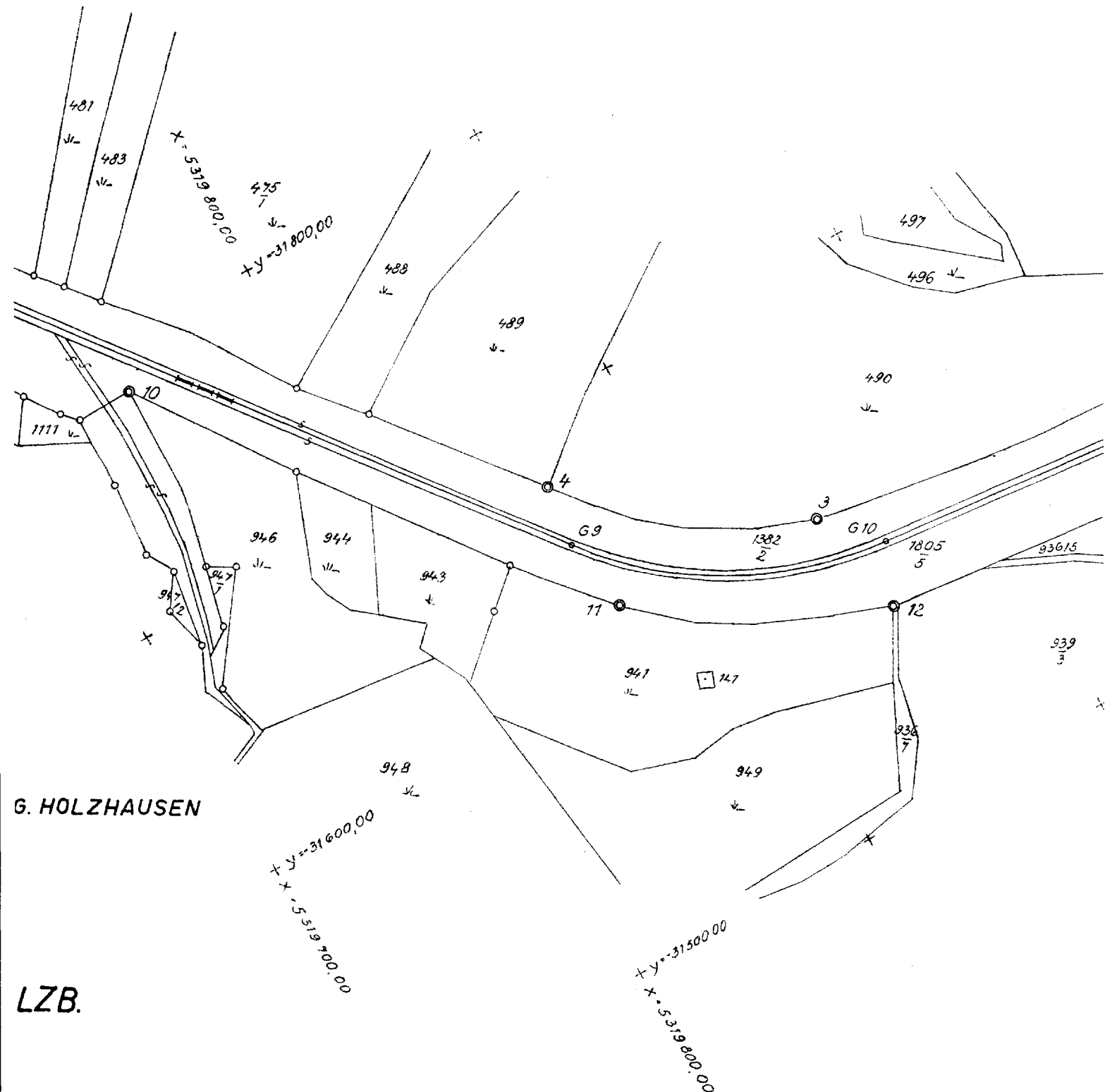


# ST. GEORGEN B. SALZBURG SALZBURG

# OBERÖSTERREICH

## ST. PANTALEON

KG. STEINWAG







## Erläuterungen

### Zu § 1:

1. Die Landesgrenze zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg verlief im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde St. Pantaleon, Katastralgemeinden St. Pantaleon und Steinwag (politischer Bezirk Braunau am Inn) und der salzburgischen Gemeinde St. Georgen bei Salzburg, Katastralgemeinde St. Georgen (politischer Bezirk Salzburg-Umgebung) ursprünglich in der Mitte der Moosache. Bereits in den Jahren 1912 und 1913 wurde in diesem Bereich ein Teilstück der Moosache reguliert. Dies hatte zur Folge, daß in der regulierten Grenzstrecke die Landesgrenze nicht mehr mit der Mitte des Flußbettes übereinstimmte. Im Jahre 1927 wurde daher gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der beteiligten Länder Oberösterreich und Salzburg die Landesgrenze „in die Mitte des neuen Flußlaufes der Moosache“ verlegt (Bundesverfassungsgesetz vom 22. November 1927, BGBl. Nr. 336, Verfassungsgesetz des Landes Oberösterreich vom 10. Mai 1927, LGBl. Nr. 48, und Verfassungsgesetz des Landes Salzburg vom 15. Februar 1927, LGBl. Nr. 67). Im selben Jahr wurde die Regulierung eines weiteren Teilstückes der Moosache im Bereich der oben erwähnten Gemeinden in Angriff genommen, in der Folgezeit abschnittsweise durchgeführt und 1959 abgeschlossen. Zur klaren Erkennbarkeit des Grenzverlaufes ist es daher nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und der beiden Landesregierungen zweckmäßig, auch in diesem Bereich die Landesgrenze in die Mitte der neu regulierten Moosache zu verlegen.

Nach dem bereits zitierten Art. 3 Abs. 2 B-VG kann die Änderung einer Landesgrenze nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Da im vorliegenden Fall mit der Grenzverlegung sowohl im Gebiet des Landes Oberösterreich als auch im Gebiet des Landes Salzburg Änderungen eintreten, müssen vom Bund und den beiden Ländern paktierte Verfassungsgesetze erlassen werden.

2. Die Gemeinden St. Pantaleon und St. Georgen bei Salzburg haben durch gleichlautende Gemeinderatsbeschlüsse diese Grenzänderung befürwortet. Die Einwohnerzahlen der betroffenen Gemeinden ändern sich nicht, weil die von der Grenzänderung erfaßten Gebietsteile unbewohnt sind. Durch die vorgesehene Grenzänderung kommen vom Land Oberösterreich 10.826 m<sup>2</sup> Grundfläche an das Land Salzburg, von diesem an das Land Oberösterreich 4836 m<sup>2</sup>; insgesamt ergibt sich also für das Land Salzburg ein Gebietszuwachs im Ausmaß von 5990 m<sup>2</sup>.

Die Änderungen, die auf Grund des neuen Grenzverlaufes in den Katastral- und Grundbuchsmappen der Katastralgemeinden Sankt Pantaleon, Steinwag und St. Georgen durchgeführt werden müssen, werden im Grenzplan bereits berücksichtigt.

In der Natur wurden der Beginn und das Ende des neuen Grenzverlaufes durch Granitsteine, welche an beiden Ufern in die Grenzlinie öffentliches Wassergut-Privatbesitz gesetzt wurden, kenntlich gemacht. Auf der Verbindungslinie der jeweiligen Grenzsteine liegt der Anfangs- (G 1) bzw. Endpunkt (G 13) des neuen Grenzverlaufes.

3. Der Grenzverlauf soll mathematisch auf die Weise bestimmt werden, daß er in Kreisbögen (5) und Zwischengeraden (7) zerlegt wird, die sich der tatsächlichen Mittellinie der regulierten Moosache möglichst anschmiegen (vgl. § 1 Abs. 1 der Vermessungsverordnung, BGBl. Nr. 53/1969). Die Anfangs- und Endpunkte dieser Kreisbögen sind im staatlichen Gauß-Krüger-Koordinatensystem (bezogen auf den Meridian 31° östlich von Ferro) festgelegt. Diese Koordinaten sind ebenso wie der Radius der fünf Kreisbögen, die Länge dieser Bögen sowie die Länge der sieben Zwischengeraden in der beiliegenden Beschreibung (Anlage 1 zum Gesetzentwurf) ausgewiesen. Überdies sind der künftige Grenzverlauf und die im Regulierungsbereich liegenden Grundstücke in einem Plan im Maßstab 1 : 2000 graphisch dargestellt.

4. Durch die Formulierung „ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen dieser Mittellinie bestimmt“ wird klargestellt, daß spätere Ände-

rungen der Moosache in der behandelten Grenzstrecke auf den Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß haben, diese also auch nicht den allmählichen und natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes folgt. Damit wird für die Zukunft ein Streit darüber, ob eine konkrete Änderung der Moosache auch eine Änderung der Landesgrenze zur Folge hat, von vornherein ausgeschlossen und gewährleistet, daß in jedem Fall einer Verlegung des Wasserlaufes (insbesondere infolge einer Hochwasserkatastrophe) auf Grund des Grenzplanes der genaue Verlauf der Grenze jederzeit in der Natur rekonstruiert werden kann.

5. Bei der Vorbereitung des gegenständlichen Gesetzentwurfes und der beiden Anlagen ergab sich folgendes Problem:

Den unter Punkt 1 zitierten Verfassungsgesetzen vom Jahre 1927 war kein Grenzplan beigegeben worden, aus dem der neue Verlauf der Landesgrenze ersichtlich gewesen wäre. Weiters enthielten diese Verfassungsgesetze zum Unterschied von den nunmehr angestrebten Gesetzen auch nicht die Feststellung, daß der Verlauf der Landesgrenze ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Mittellinie des Wasserlaufes festgelegt ist. Diese Diskrepanz kann nun Unklarheit und Rechtsunsicherheit darüber herbeiführen, ob bei Änderungen des Flußlaufes für die im Jahre 1927 festgelegte Grenzstrecke das gleiche zu gelten hat wie für die Grenzstrecke, deren verfassungsgesetzliche Verankerung nunmehr vorgeschlagen wird, oder ob im Hinblick auf das nunmehr vorgesehene Bundesverfassungsgesetz die paktierten Verfassungsgesetze des Jahres 1927 nach der Interpretationsmethode des Umkehrschlusses auszulegen sind. Es wäre an sich zweckmäßig, auch die von den Verfassungsgesetzen 1927 erfaßte Grenzstrecke in die nunmehr vorgesehene Regelung miteinzubeziehen, ihren Verlauf in einem Grenzplan auszuweisen und klarzustellen, daß Veränderungen der Mittellinie keinen Einfluß auf den Grenzverlauf selbst haben. Langwierige Erhebungen führten jedoch zu dem Ergebnis, daß für diesen Bereich der Moosache (der sich flußabwärts in einer Länge von zirka 3,6 km an den neu regulierten Teil anschließt) keine ausreichenden vermessungstechnischen Unterlagen vorhanden sind: Es liegt lediglich eine von der Agrarbezirksbehörde Gmunden vorgenommene Kartierung der Katastralgemeinde St. Pantaleon im Maßstab 1:2000 vor, welche vom Landesagrarsenat von Oberösterreich im Jahre 1966 bestätigt worden ist. Bei dieser Kartierung wurden zwar die beiden Flußufer der Moosache koordinatenmäßig aufgenommen, die Mittellinie des

Flusses jedoch koordinatenmäßig nicht bestimmt. Eine Besichtigung der in Rede stehenden Grenzstrecke durch Vertreter des Bundes und der beiden Länder ergab, daß die in den Verfassungsgesetzen vom Jahre 1927 festgelegte „Mitte des Flußlaufes“ weder an Hand von Plänen noch in der Natur feststellbar ist. Der Flußlauf war nämlich auch nach 1927 mehrfach Änderungen unterworfen, und zwar einerseits durch Regulierungsmaßnahmen, die durch planliche Unterlagen nicht ausreichend belegbar sind, und andererseits durch Veränderungen infolge natürlicher Vorkommnisse wie Hochwasser und Hangrutschungen, die im einzelnen in der Natur nicht mehr unterschieden werden können. Aus den angeführten Gründen ist es daher nicht möglich, die durch die Verfassungsgesetze aus 1927 festgelegte Grenzstrecke zu rekonstruieren, sodaß für diese Grenzstrecke nur eine Neufestlegung in Frage kommt. Da aber die Ausarbeitung der erforderlichen Gesetzesanlagen (Beschreibung und Plan der Landesgrenze) umfangreiche und damit zeitraubende technische Vorarbeiten erfordert, empfiehlt es sich nach Ansicht der Bundesregierung, vorerst nur die Grenzverlegung im neuregulierten Teil der Moosache vorzunehmen.

#### Zu § 2:

1. Wie bereits bei § 1 erwähnt, kann die angestrebte Grenzänderung nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Oberösterreich und Salzburg vorgenommen werden. Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde von den beteiligten Bundes- und Landesstellen einvernehmlich ausgearbeitet. Die beiden Landesregierungen werden sobald wie möglich die Regierungsvorlagen übereinstimmender Landesverfassungsgesetze in den Landtagen einbringen.

Die Grenzänderung soll, damit Terminschwierigkeiten in den beteiligten gesetzgebenden Organen und eine Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden werden, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des vom Bund erlassenen Verfassungsgesetzes bestimmten Termin, sondern erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne des Art. 3 Abs. 2 B-VG klargestellt, daß nur das Zusammenwirken der drei Verfassungsgesetze die angestrebte Änderung der oberösterreichischen und salzburgischen Landesgrenze zur Folge hat.

2. Die Vollziehung des angestrebten Bundesverfassungsgesetzes wird weder finanzielle Mehrausgaben des Bundes noch eine Vermehrung seines Personalstandes bewirken.